

## Nina Holch - IB Heller

---

**Von:** Lilija Fabianek <lilija.fabianek@landratsamt-ansbach.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 3. Dezember 2024 12:32  
**An:** Nina Holch - IB Heller  
**Betreff:** 1. Änderung B-Planes Nr. XXII "Im Herrmannshof II" und vorhabenbezogener B-Plan SO "Großflächiger Einzelhandel" Sowie 10. FNP-Änderung, Gemeinde Burgoberbach  
**Anlagen:** Burgoberbach-SN.pdf

Sehr geehrte Frau Holch,

im Anhang übersendet das Landratsamt Ansbach zu dem obengenannten Verfahren die Stellungnahme vom Sachgebiet 44 – Technischer Umweltschutz mit der Bitte um Beachtung.

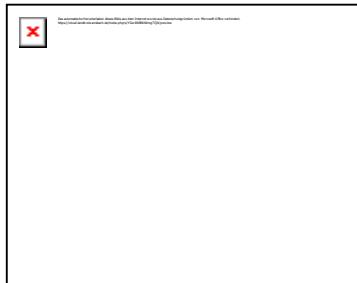
Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Lilija Fabianek

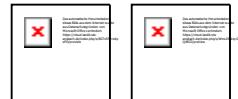
---

**Landratsamt Ansbach**  
**Crailsheimstraße 1**  
**91522 Ansbach**



**SG41**

**Telefon:** 0981 468-4123  
**Telefax:** 0981 468-4019  
**E-Mail:** [lilija.fabianek@landratsamt-ansbach.de](mailto:lilija.fabianek@landratsamt-ansbach.de)  
  
**Internet:** [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)  
**Instagram:** [www.instagram.com/landkreisansbach](http://www.instagram.com/landkreisansbach)  
**Facebook:** [www.facebook.com/landkreis.AN](http://www.facebook.com/landkreis.AN)



**LANDRATSAMT ANSBACH  
Untere Naturschutzbehörde  
SG 44 Technischer Umweltschutz**

SG 41            Frau Fabianek  
- Im Hause -

**Az.: 173-SG 44 MZahn**

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

**Gemeinde Burgoberbach**

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII Gewerbegebiet „Im Herrmannshof II“**

**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Bezug:**        Schreiben vom 12.11.2024  
**Anlagen:**      Heftung in Rückgabe

**Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44)**

Die Gemeinde Burgoberbach plant die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Im Herrmannshof II“ am nordöstlichen Rand der Gemeinde Burgoberbach westlich der B 13. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 22.252 m<sup>2</sup>.

Das aktuell westlich im Geltungsbereich liegende Regenrückhaltebecken soll auf die Fläche 450/2 (Gemarkung Burgoberbach) nördlich, außerhalb des Geltungsbereichs verlegt werden. Ziel ist es, durch die geplante Änderung das Gewerbegebiet im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens zu erweitern.

Im Geltungsbereich betroffene Flächen sind die Flurnr. 455 und 454 sowie zu Teilen 481 und 453 Gemarkung Burgoberbach.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) von 2016 der Gemeinde Burgoberbach ist der Geltungsbereich als öffentliche Grünfläche dargestellt. Aus diesem Grund ist eine Änderung des FNP erforderlich. Die Änderung hat eine Größe von ca. 4.241 m<sup>2</sup>.

**Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wird zu dem Vorentwurf für die 10. FNP-Änderung und dem Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 12, mit jeweiligen Planungsstand vom 10.10.2024, wie folgt Stellung genommen:**

Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i. V. m Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte oder auch in der Biotoptkartierung Bayern erfasste Biotope sind im geplanten Geltungsbereich nicht vorhanden. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiet) werden durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans ebenfalls nicht berührt oder beeinträchtigt.

Die nächstliegenden Biotope befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich. 50 Meter nördlich der Fläche, entlang des Hesselbachs befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop mit Röhrichten und Hochstaudenflur auf Flurnr. 439 Gemarkung Burgoberbach. Angrenzend zu diesem Biotop soll das Regenrückhaltebecken auf Flurstück 450 Gemarkung Burgoberbach verlegt werden. Somit liegt das Biotop mit einer Entfernung von unter 10 Metern direkt neben dem Regenrückhaltebecken.

Handlungen die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope führen, sind nach § 30 BNatSchG verboten.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2003.

Es wird ein Kompensationsumfang von ca. 20.793 Wertpunkten berechnet.

In der Berechnung des Kompensationsbedarfs ist unter Kleinröhricht die in der Biotopwertliste verzeichnete Kennung R113 für Großröhrichte verwendet worden. Dies gilt es auszubessern und gegeben den Kompensationsbedarf an zu passen.

Ansonsten besteht mit der Berechnung von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich Einverständnis.

Für die Ausgleichsmaßnahme soll eine Teilfläche von 3465,5 m<sup>2</sup> auf Flur-Nr. 989 Gemarkung Sachsbach, Gemeinde Bechhofen Extensivgrünland angelegt werden.

Naturschutzfachlich ist zu befürworten die Blühmischung nach der Aushagerung anzusäen.

**Soweit die oben genannten Anpassungen geändert werden besteht mit den Ausgleichsmaßnahmen und Flächen, grundsätzlich Einverständnis von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Änderung des Bebauungsplans einhergehen würde, wird bei fachgerechter Umsetzung der Ausgleichsflächen ausreichend kompensiert.**

Die Kompensationsflächen und Maßnahmen sind durch die Gemeinde Burgoberbach zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.

Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestes in der auf die Inbetriebnahme (Nutzbarkeit) der Haupterschließungsstraße folgenden Vegetationsperiode herzustellen.

#### Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der Umweltbericht in Teil B liegt der Unteren Naturschutzbehörde noch nicht vor. Ebenso fehlt ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Deshalb ist eine abschließende Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde zum aktuellen Bearbeitungsstand nicht möglich.

**Ansbach, 25.11.2024**

**LANDRATSAMT ANSBACH**

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE



**MANUEL ZAHN**

B. Eng. Umweltsicherung